

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 8/09 B

L 17 U 35/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 41/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz zu begründen ist und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn diese - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Soweit die Klägerin sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache stützt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hat sie diesen nicht in der gebotenen Weise dargetan. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin wirft die Frage auf:
"Durfte das Landessozialgericht NRW in der angefochtenen Entscheidung zur Voraussetzung der Anerkennung einer Berufskrankheit Nr. 3101 machen, und zwar im Rahmen des § 539 I 17a Reichsversicherungsordnung bzw. heute § 2 Abs 1 15a SGB VII, daß die wenige Tage alte Klägerin eine berufliche Tätigkeit im Krankenhaus hätte ausüben müssen, um in den Genuß des Versicherungsschutzes der Berufskrankheit Nr. 3101 zu gelangen?"
- 4 Die Klägerin hat die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage nicht in der erforderlichen Weise aufgezeigt. Eine Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort zweifelsfrei oder so gut wie unbestritten ist oder sich unmittelbar dem Gesetz entnehmen lässt (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7).
- 5 Im vorliegenden Fall, in dem die Klägerin die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr 3101 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BK 3101) und ggf Leistungen begehrt, hätte sie sich mit den normativen Vorgaben der geltend gemachten BK auseinandersetzen müssen. Nach § 9 Abs 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) iVm BK 3101 setzt die Anerkennung der bei der Klägerin bestehenden Erkrankung als Infektionskrankheit voraus, dass diese im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine



andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maß besonders ausgesetzt war. Die Klägerin hätte deshalb aufzeigen müssen, dass und warum die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage einer höchstrichterlichen Klärung bedarf, obwohl der Ordnungsgeber - und nicht das LSG - die geltend gemachte Berufskrankheit normativ auf bestimmte berufliche Tätigkeiten beschränkt hat, die mit erhöhter Infektionsgefährdung verbunden sind. Hieran fehlt es.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

